

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2017 einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

1. auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit den dort festgesetzten Beträgen und den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan nach dem amtlichen Muster 12 zur GemHVO) der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2018 und
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) für das Wirtschaftsjahr 2018 und den Wirtschaftsplan 2018 für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz.

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ

für das Jahr 2018

vom XX.XX.2017

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	424.067.887 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>410.600.805 Euro</u>
der Jahresüberschuss auf	13.467.082 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	27.737.540 Euro
---	------------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.377.165 Euro
--	-----------------

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>58.853.810 Euro</u>
--	------------------------

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 35.476.645 Euro
--	--------------------------

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.739.105 Euro
---	-----------------------

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
----------------------	--------

verzinsten Kredite auf	36.476.645 Euro
------------------------	-----------------

zusammen auf	36.476.645 Euro.
---------------------	-------------------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 64.025.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 34.842.380 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf **2.500.000**
Euro.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf 2.500.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenz-Touristik auf 5.000.000 Euro
zusammen auf 7.500.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf 775.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen

Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite

aufgenommen werden müssen 0 Euro

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf 2.100.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen

Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite		
aufgenommen werden müssen	1.950.000 Euro	
Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf		11.390.000 Euro
darunter:		
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen		
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite		
aufgenommen werden müssen	0 Euro	
zusammen auf		14.265.000
Euro		
darunter:		
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen		
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite		
aufgenommen werden müssen	1.950.000 Euro.	

§ 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 340 v. H.
- **Grundsteuer B** (Grundstücke) auf 420 v. H.
- **Gewerbsteuer** auf 420 v. H.

Die **Hundesteuer** beträgt nach der geltenden Hundesteuersatzung für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 108 Euro

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den zweiten Hund | 144 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 192 Euro |

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt nach der geltenden Zweitwohnungssteuersatzung 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 529.973.355 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 548.470.103 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 561.937.185 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten sind.

Der Oberbürgermeister wird damit ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 11 Fällen zugelassen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 42a des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Leistungsstufen:	0 Euro
2. Leistungsprämien und Leistungszulagen:	5.000 Euro.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.